



Allgemeine Geschäftsbedingungen

FO_700151rev2026de_AGB_Gremotool_Geschäftsbedingungen.docx

AGB der Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, CH-9200 Gossau (SG) Schweiz. Gültig ab 01.01.2026

1 ALLGEMEINER - GELTUNGSBEREICH

Allen – auch zukünftigen – Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Gremotool GmbH, Wilerstrasse 3, 9300 Gossau („Gremotool“) liegen ausschliesslich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zugrunde.

Abweichende, entgegenstehende oder in diesen AGB nicht enthaltene Bedingungen des Kunden oder Wiederverkäufers werden nicht anerkannt, es sei denn, Gremotool hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf eigene Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen, auch wenn wir im Wissen abweichender Bedingungen liefern.

Diese AGB gelten auch dann, wenn Gremotool im Wissen entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden eine Lieferung oder Leistung ohne Vorbehalt ausführt.

Diese AGB gelten ausschliesslich gegenüber Kunden und Wiederverkäufern, die bei Vertragsschluss in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmen), sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Soweit es sich beim Kunden um einen Wiederverkäufer handelt, verpflichtet sich dieser, Vertragswaren nicht in Kriegsgebiete, nicht in Länder mit bestehenden Embargos oder in Regionen mit Lieferboykott zu liefern, gemäss den jeweils geltenden Sanktions- und Exportkontrolllisten der Schweiz, der EU und der USA. Der Wiederverkäufer stellt Gremotool im Falle eines Verstosses von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen Dritter frei.

Ist der Kunde Wiederverkäufer, verpflichtet er sich ferner, während der Zusammenarbeit mit Gremotool keine Produkte zu bewerben oder anzubieten, die unter derselben Internetadresse direkt oder indirekt mit den Vertragswaren von Gremotool in Wettbewerb stehen, und auch keine entsprechenden Drittanbieter zu unterstützen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Gremotool.



2 PRODUKTBESCHREIBUNGEN, ANWENDUNGSTECHNISCHE HINWEISE, ÄNDERUNGSVORBEHALT

Prospekte, Kataloge, technische Merkblätter, Zeichnungen (3D Daten), Gebrauchsanweisungen und andere schriftlichen Informationen („Informationsmaterialien“), sind ohne sonstige Vereinbarung nicht verbindlich und stellen keine Beschaffenheitsangabe dar. Ausdrücklich haftet Gremotool nicht für etwaige Abweichungen in den Kunden zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien, welche als Folge von Fehlern in der elektronischen Übermittlung entstehen. Anwendungstechnische Hinweise und Empfehlungen, die Gremotool in Wort und Bild zur Unterstützung des Kunden gibt, erfolgen entsprechend unserem aktuellen Erkenntnisstand. Sie sind unverbindlich und begründen weder vertragliche Rechte noch Nebenpflichten aus dem Kaufvertrag, sofern nicht ausdrücklich etwas schriftlich anderes vereinbart wird. Gremotool behält sich vor, jederzeit Anpassungen an die Spezifikationen der Vertragswaren sowie der Informationsmaterialien vorzunehmen.

Informationen, Richtlinien, Erklärungen und sonstige Angaben im Bereich Nachhaltigkeit, Verpackung, Kreislaufwirtschaft, Rückverfolgbarkeit, digitale Produktdaten, Digital Product Passport (DPP), Scope 1, Scope 2 und Scope 3 sowie vergleichbare Informationen im Bereich "Nachhaltigkeit & Compliance" dienen ausschliesslich der allgemeinen Information.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, stellen solche Informationen weder eine Garantie noch eine Zusicherung oder Beschaffenheitsvereinbarung dar und begründen keine zusätzlichen vertraglichen Pflichten der Gremotool GmbH.

Gremotool behält sich Eigentums- und/oder Urheberrechte an allen dem Kunden übermittelten oder zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die die Vertragswaren betreffen, einschliesslich auf Konstruktionszeichnungen, Pläne oder anderen technischen oder kaufmännischen Unterlagen vor. Der Kunde anerkennt diese Rechte und verpflichtet sich, die empfangenen Informationen und Unterlagen nicht ohne vorab die schriftliche Ermächtigung von Gremotool ganz oder teilweise Dritten zugänglich zu machen oder ausserhalb des Zwecks zu verwenden, ins besonders Endkunden zu überlassen.

Soweit der Kunde Wiederverkäufer ist, wird er in Hinblick auf die Bewerbung und das Angebot der Vertragswaren über das Internet wie auch offline sicherstellen, dass die Gestaltung des Internet-Auftrittes bzw. sonstige Verkaufsunterlagen der hohen Achtung der Vertragswaren entspricht. Weiter, dass im Fall des Online-Angebots von Vertragswaren das elektronische Abwicklungsverfahren den in allen Abrufgebieten geltenden gesetzlichen Anforderung an eine irrtumsfreie und eindeutige Bewerbung, Präsentation und Auswahl der Vertragswaren, einschliesslich einer korrekten Darstellung der Geschäftskondition einhält.

Gremotool behält sich Konstruktions- und Materialänderungen vor, soweit der gewöhnliche oder der nach dem Vertrag vorausgesetzte Gebrauch des Liefergegenstandes nicht wesentlich und nicht nachteilig beeinträchtigt wird und die Änderung dem Kunden zuzumuten ist.



3 IMMATERIALGÜTERRECHTE

Gremotool behält in vollem Umfang sämtliche ihr im Zusammenhang mit den Vertragswaren zustehenden Immaterialgüterrechte, ausdrücklich von Patent-, Design- (geistiges Eigentum), Urheber-, Namens- und Firmenrechte, soweit diese bestehen, und räumt Kunden, mit Ausnahme des Rechts gem. Ziff. 2 hierunter, keinerlei Rechte daran ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung ein.

Gremotool gestattet dem Wiederverkäufer die Vertragswaren unter unveränderter Verwendung, der von Gremotool vorgegebenen Handelsnamen, Produktnummern, Marken sowie sonstigen Symbolen und Warenbezeichnungen (nachfolgend als „vertragsgegenständliche Kennzeichen“ bezeichnet) in den Verkehr zu bringen und/oder im Vertragsgebiet zu bewerben. Soweit Richtlinien über eine korrekte Verwendung der vertragsgegenständlichen Kennzeichen bestehen, verpflichtet sich der Wiederverkäufer zu deren Einhaltung.

Der Wiederverkäufer erwirbt mit Ausnahme der limitierten Benutzungsrechte im Zusammenhang mit Verkauf und Bewerbung der Vertragswaren keinerlei Rechte an den Vertragswaren und/oder den vertragsgegenständlichen Kennzeichen.

Eine Gewährleistung für den Bestand oder Rechtswirksamkeit der vertragsgegenständlichen Kennzeichen bzw. dafür, dass gewerbliche Schutzrechte von Gremotool nicht die Rechte Dritter verletzen, wird von Gremotool nicht übernommen. Gremotool übernimmt keinerlei Verpflichtung zur Registrierung von Marken im Zusammenhang mit den Vertragswaren.

Der Kunde oder Wiederverkäufer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Kennzeichen nicht zu verändern, zu fälschen oder in anderer Weise zu modifizieren, sowie die an den Vertragswaren oder deren Verpackung angebrachten vertragsgegenständlichen Kennzeichen oder Nummern und sonstigen Identifikationszeichen nicht zu entfernen, zu verändern, zu fälschen oder in anderer Weise zu modifizieren. Der Wiederverkäufer verpflichtet sich weiter, die gewerblichen Schutzrechte von Gremotool (Patente, Marken, Designs etc.) während der Dauer der Geschäfts- und Lieferbeziehung nicht anzugreifen. Ein Verstoß gegen vorstehende Ausführungen berechtigt Gremotool zur fristlosen Kündigung der Lieferbeziehung. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

Für den Fall, dass der Wiederverkäufer Kenntnis von Verletzungen der vertragsgegenständlichen Kennzeichen durch Dritte erhält, wird er Gremotool unverzüglich informieren. Für den Fall, dass der Wiederverkäufer von Dritten wegen der behaupteten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten im Zusammenhang mit den Vertragswaren in Anspruch genommen wird, wird der Wiederverkäufer Gremotool unverzüglich informieren und die Parteien werden sich über die weitere Massnahme abstimmen. Soweit Gremotool Verschulden, bezüglich der von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche trifft, wird Gremotool den Kunden oder Wiederverkäufer insoweit von diesbezüglichen Ansprüchen des Dritten freistellen. Der Wiederverkäufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung durch Gremotool, mit Dritten, irgendwelche Vereinbarung zu treffen. Insbesondere ein Vergleich, ohne vorherigen schriftlichen Zustimmung von Gremotool auszuhandeln.

4 LIEFERZEIT, SPEZIFIKATIONEN, VERZUG, ERSATZTEILE

4.1 Vertragsbindung / Auftragsbestätigung

Bestellungen des Kunden oder Wiederverkäufers werden erst mit Zugang der von Gremotool unterzeichneten Auftragsbestätigung verbindlich.



4.2 Liefertermine / EXW-Klausel

Die von Gremotool bestätigten Liefertermine verstehen sich ab Werk (EXW, Incoterms 2020).

Der Wiederverkäufer hat Gremotool spätestens bei Bestellung schriftlich über sämtliche im Empfängerland geltenden Normen und Vorschriften zu informieren. Erfolgt dies nicht, fertigt Gremotool die Vertragswaren ausschliesslich gemäss den am Herstellungsort zwingend anwendbaren Vorschriften und Normen.

4.3 Richtlieferzeit / Voraussetzungen für Lieferbeginn

Die unverbindliche Richtlieferzeit beträgt in der Regel ca. acht (8) Wochen nach Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Eingang aller vom Kunden bereitgestellten:

- Informationen
- technischen Unterlagen
- Freigaben
- vereinbarten Anzahlungen

Liefertermine verlängern sich entsprechend, wenn diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden oder der Kunde nachträgliche Änderungen veranlasst.

4.4 Lieferverzögerungen / Höhere Gewalt

Treten Hindernisse ein, die Gremotool trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann — unabhängig davon, ob sie bei Gremotool, beim Kunden, Wiederverkäufer oder einem Dritten auftreten — verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

Solche Hindernisse umfassen insbesondere:

- Arbeitskonflikte
- Krieg, Aufruhr, Terror
- erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle
- behördliche Massnahmen oder Unterlassungen
- verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen
- Naturereignisse (z. B. Sturm, Überschwemmungen, Erdbeben)

Der Kunde oder Wiederverkäufer kann bei einer unverschuldeten Betriebsstörung nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten.



4.5 Schadensersatz bei Verzug

Schadensersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichterfüllung stehen dem Kunden nur zu, wenn der Verzug auf

- Vorsatz,
- grober Fahrlässigkeit von Gremotool oder
- der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht

beruht.

Eine Haftungsbeschränkung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen findet nicht statt (Art. 100 OR).

4.6 Rücktrittsrecht von Gremotool bei längerer Störung

Dauert die unverschuldete Betriebsstörung länger als acht (8) Wochen, ist Gremotool berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4.7 Leistungsverweigerungsrecht bei Zahlungsverzug

Befindet sich der Kunde oder Wiederverkäufer mit Zahlungen gemäss Ziff. 7 oder 8 in Verzug, ist Gremotool berechtigt, die Erfüllung weiterer Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Zahlung zu verweigern.

4.8 Rechte bei verspäteter Lieferung

Wegen Verspätung der Lieferungen oder Leistungen stehen dem Kunden ausschliesslich die in den Ziffern 4.4 bis 4.6 genannten Rechte und Ansprüche zu.

Diese Beschränkung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Gremotool.

4.9 Ersatzteilverhaltung

Gremotool verpflichtet sich, Ersatzteile für die Vertragswaren in wirtschaftlich angemessenem Umfang für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Bestelldatum vorzuhalten.

Gremotool wird den Kunden rechtzeitig über die beabsichtigte Einstellung der Ersatzteilverhaltung informieren, sodass der Kunde Vorratsbestellungen tätigen kann.



5 TRANSPORT, GEFÄHRÜBERGANG, WARENEINGANGSKONTROLLE, TEILLIEFERUNGEN

5.1 Lieferkonditionen / Gefahrübergang (Incoterms)

Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, erfolgen sämtliche Lieferungen der Vertragswaren Ex Works (EXW, Incoterms 2020) ab Sitz von Gremotool.

Lieferort und der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bestimmen sich in diesem Fall ausschliesslich nach EXW.

Werden abweichende Lieferkonditionen (z. B. CPT, DAP gemäss Incoterms 2020) vereinbart, richten sich Lieferort und Gefahrübergang ausschliesslich nach den jeweils schriftlich vereinbarten Incoterms.

5.2 Transport, Verzollung, Versicherung

Der ordnungsgemässe Transport vom Liefer- zum Bestimmungsort sowie die Verzollung und Transportversicherung obliegen dem Kunden bzw. Wiederverkäufer, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Wünscht der Kunde eine Transportversicherung, wird Gremotool diese im Namen und auf Rechnung des Kunden eindecken.

Zollabgaben, Einfuhr- und/oder Mehrwertsteuern sowie sämtliche sonstigen Abgaben trägt der Kunde bzw. Wiederverkäufer.

Von Gremotool oder beauftragten Dritten verauslagte Kosten werden dem Kunden weiterbelastet.

5.3 Wareneingangskontrolle / offene Mängel / Mengenabweichungen

Der Kunde bzw. Wiederverkäufer hat unverzüglich nach Lieferung eine Wareneingangskontrolle hinsichtlich

- äusserer Schäden
- Falschlieferungen
- Mengenabweichungen

durchzuführen.

Solche Abweichungen sind Gremotool innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen nach Lieferung schriftlich mitzuteilen.

Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, gilt die Lieferung hinsichtlich aller offenen Mängel und Mengenabweichungen als genehmigt.

Quantitative Abweichungen stellen keinen Sachmangel dar. Der Kunde hat Anspruch auf Nachlieferung der Fehlmenge, welche Gremotool in der Regel mit der nächsten Lieferung oder nach Produktionsabschluss bereitstellt.

5.4 Versteckte Mängel

Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

Für Vertragswaren, die als Bestandteil eines Werkvertrags in ein unbewegliches Werk integriert werden, gelten zusätzlich die zwingenden gesetzlichen 60-Tage-Mängelrügefristen gemäss Ziff. 9 ff. dieser AGB



5.5 Rechtsfolgen erkannter Mängel / Haftungsbeschränkungen

Bei von Gremotool anerkannten Mängeln erfolgt die Nachbesserung gemäss Ziff. 9 ff. dieser AGB.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ersatz

- indirekter Schäden,
- Mängelfolgeschäden oder
- entgangenen Gewinns

sind ausgeschlossen, soweit nicht:

- Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Gremotool,
- Personen- oder Körperschäden,
- Produkthaftpflicht, oder
- die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten

betroffen sind.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Gremotool auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

5.6 Verpackung / Entsorgung

Gremotool übernimmt keine Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen.

Der Kunde bzw. Wiederverkäufer sorgt für eine gesetzeskonforme Entsorgung gemäss den im Empfängerland geltenden Bestimmungen.

Gremotool ist berechtigt, neue oder wiederverwendete Verpackungen einzusetzen, sofern diese für Lagerung, Transport und Produktschutz geeignet sind.

Die Auswahl der Verpackung erfolgt nach pflichtgemäsem Ermessen von Gremotool unter Berücksichtigung von Produktschutz, Transportanforderungen, Kundenanforderungen, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeitsaspekten.

Ein Anspruch auf die Verwendung bestimmter Verpackungsarten, Verpackungsmaterialien oder Verpackungszustände besteht nicht, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Gremotool übernimmt keine Verpflichtung zur Rücknahme von Verpackungen.

Der Kunde bzw. Wiederverkäufer sorgt für eine gesetzeskonforme Entsorgung gemäss den im Empfängerland geltenden Bestimmungen.

5.7 Teillieferungen

Gremotool ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

Teillieferungen können separat in Rechnung gestellt werden.



6 DOKUMENTE/ MONTAGE

6.1 Bereitstellung technischer Informationen

Nach Bestelleingang übermittelt Gremotool dem Kunden bzw. Wiederverkäufer die für die Vertragswaren relevanten technischen Spezifikationen, Produkteigenschaften und sonstigen technischen Informationen.

6.2 Übergabe von Dokumenten bei Lieferung

Zeitgleich mit der Lieferung gemäss Ziff. 5 händigt Gremotool dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Dritten (z. B. Spedition) folgende Unterlagen aus:

- Handelsrechnung,
- Ursprungszeugnis, sofern erforderlich,
- bei komplexeren Vertragswaren: die jeweils gültige Bedienungs- bzw. Betriebsanleitung.

Der Wiederverkäufer ist verantwortlich für die Beschaffung, Vollständigkeit und Richtigkeit aller zollrelevanten Dokumente für die Ausfuhr der Vertragswaren.

6.3 Unterstützung bei zusätzlichen Export-/Transportdokumenten

Benötigt der Wiederverkäufer weitere Dokumente (z. B. Ausfuhrbescheinigungen, Dual-Use-Deklarationen oder sonstige Transport- oder Exportnachweise), unterstützt Gremotool den Kunden im angemessenen Umfang innerhalb ihrer organisatorischen Möglichkeiten.

Eine Verpflichtung zur Erstellung oder Beschaffung zusätzlicher Dokumente besteht jedoch nur, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

6.4 Nachhaltigkeits-, Produkte- und Compliance-Informationen

Gremotool kann ergänzende Informationen, Richtlinien und Dokumentationen zu den Themen Nachhaltigkeit, Verpackung, Kreislaufwirtschaft, digitale Produktdaten, Rückverfolgbarkeit, Materialinformationen, Digital Product Passport (DPP), Scope 1, Scope 2 und Scope 3 sowie weiteren regulatorischen Anforderungen über ihre Website, in elektronischer Form oder auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Die Bereitstellung solcher Informationen erfolgt im Rahmen der jeweils verfügbaren Daten, der technischen und organisatorischen Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung gesetzlicher, vertraglicher und datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, begründen solche Informationen keine zusätzlichen vertraglichen Pflichten, Garantien, Zusicherungen oder Beschaffenheitsvereinbarungen der Gremotool GmbH.



6.5 Montagepflichten

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erfolgt die Montage der Vertragswaren ausschliesslich durch den Kunden bzw. ein von ihm beauftragtes Drittunternehmen.

Sind Anlieferungs-, Montage- oder Aufstellungsleistungen ausnahmsweise Vertragsbestandteil, verpflichtet sich der Kunde, sämtliche Voraussetzungen am Montageort bereitzustellen, insbesondere:

- Elektroanschlüsse,
- Hydraulikanschlüsse,
- Druckluftanschlüsse,
- ausreichende Beleuchtung,
- notwendige Zugänge und Sicherheitsfreigaben.

Zeitverzögerungen oder zusätzliche Kosten infolge fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Kunden gehen ausschliesslich zu dessen Lasten.

6.6 Annahmeverzug und Mitwirkungspflichten

Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, ist Gremotool berechtigt,

- den entstehenden Schaden einschliesslich Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen;
- den Gefahrübergang bereits ab dem Zeitpunkt eintreten zu lassen, in dem der Kunde in Annahmeverzug gerät.

In diesem Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Vertragswaren im Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Kunden bzw. Wiederverkäufer über.

7 PREISE UND ZAHLUNG

7.1 Preislisten / Gültigkeit

Mit Veröffentlichung einer neuen Wiederverkäufer-Preisliste (UVP) verlieren alle vorhergehenden Preislisten nach 30 Tagen ihre Gültigkeit.

Es gelten jeweils

- die zum Auftragszeitpunkt gültigen AGB, sowie
- die aktuelle Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden oder Wiederverkäufers finden keine Anwendung, es sei denn, Gremotool stimmt ihnen ausdrücklich schriftlich zu.



7.2 Auftragsbestätigung / Währung / Preisbestandteile

Für die Lieferung der Vertragswaren gelten die in der Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, soweit anwendbar.

Die Fakturierung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken (CHF), sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine andere Währung vereinbart wurde.

7.3 Preisgleitklausel (längere Lieferbeziehungen / Fremdwährung)

Erstreckt sich eine Lieferbeziehung über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten und erfolgt die Fakturierung nicht in Schweizer Franken (CHF), ist Gremotool berechtigt, die Preise für sein Sortiment, einschliesslich der Vertragswaren, anzupassen, sofern erhebliche Kosten- oder Währungsschwankungen eine Preisanpassung erforderlich machen.

Gremotool informiert den Kunden über die Preisanpassung schriftlich. Die Anpassung gilt für alle Lieferungen, die zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht ausgeführt worden sind. Für bereits ausgelieferte oder vollständig ausgeführte Aufträge bleibt der vereinbarte Preis unverändert.

Bei Widersprüchen zwischen den Einkaufsbedingungen des Kunden und der Auftragsbestätigung gelten ausschliesslich die in der Auftragsbestätigung festgelegten Konditionen.

7.4 Mindestfaktura

Die Netto-Mindestfaktura pro Bestellung beträgt CHF / EUR 120.00.

Bei Bestellungen unter diesem Betrag wird die Differenz auf CHF / EUR 120.00 ergänzt und entsprechend fakturiert.

7.5 Dienstleistungen / Entwicklungs- oder Versuchskosten

Werden auf Wunsch des Kunden oder aufgrund einer einvernehmlichen Empfehlung von Gremotool Dienstleistungen erbracht (z. B. Konzeptstudien, Versuchsvorrichtungen, Systemtests, technische Abklärungen), gelten diese Leistungen als kostenpflichtige Vertragswaren und werden gesondert verrechnet.

7.6 Skonto / Rabatte

Der Abzug von Skonto, Boni oder sonstigen Rabatten ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich schriftlich im Einzelfall vereinbart.

Die aufgeführten Preise gelten nur für die Lieferung der Vertragswaren ab Lieferort/Sitz von Gremotool.

Weiterlieferung, Montage oder sonstige Leistungen werden – sofern vereinbart – nach effektivem Zeitaufwand oder zum schriftlich vereinbarten Pauschalpreis abgerechnet.



7.7 Zahlungsbedingungen / Fälligkeit

Sofern nicht ausdrücklich abweichend in der Auftragsbestätigung geregelt:

- Der volle Rechnungsbetrag (zuzüglich MwSt. und Nebenkosten) ist sofort zum Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
- Die Rechnungsstellung erfolgt zeitgleich mit der Mitteilung von Gremotool an den Kunden, dass die Vertragswaren zur Abholung bereitstehen.
- Überweisungsspesen trägt der Kunde oder Wiederverkäufer.
- Erfolgt innerhalb der genannten Zahlungsfrist keine Zahlung, tritt der Zahlungsverzug automatisch ein (ohne Mahnung).

Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Betrag Gremotool endgültig gutgeschrieben wurde.

7.8 Verzugsfolgen

Bei Zahlungsverzug ist Gremotool berechtigt, mindestens die gesetzlichen Verzugszinsen zu verlangen sowie sämtliche weiteren gesetzlich zulässigen Schadenspositionen geltend zu machen.

Eine einmalige oder wiederholte Gewährung eines Zahlungsziels gilt ausschliesslich für die konkret bezeichnete Forderung und bedeutet keine generelle Stundung weiterer Forderungen.

7.9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gremotool stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

Der Kunde oder Wiederverkäufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche

- von Gremotool anerkannt,
- unbestritten,
- entscheidungsreif, oder
- rechtskräftig festgestellt sind.

Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, wenn der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.10 Anrechnung eingehender Zahlungen

Gremotool ist berechtigt, entgegenstehende Zahlungszwecke des Kunden unbeachtet zu lassen und Zahlungen wie folgt anzurechnen:

1. zuerst auf Kosten,
2. dann auf Zinsen,
3. zuletzt auf die Hauptforderung.

Gremotool informiert den Kunden über die erfolgte Verrechnung.



8 EIGENTUMSVORBEHALT /ZAHLUNGSVERZUG/ KÜNDIGUNGSRECHTE

8.1 Eigentumsvorbehalt

Gremotool bleibt bis zum vollständigen Eingang des geschuldeten Rechnungsbetrags Eigentümer der gelieferten Vertragswaren („Vorbehaltsware“).

Der Kunde bzw. Wiederverkäufer ist verpflichtet, Gremotool unverzüglich über jede Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung oder jedes Abhandenkommen der Vorbehaltsware zu informieren.

Bei Verletzung dieser Pflicht ist Gremotool berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

8.2 Mitwirkungspflichten zum Eigentumsschutz

Der Kunde bzw. Wiederverkäufer verpflichtet sich, an allen Massnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums von Gremotool erforderlich sind.

Insbesondere ermächtigt er Gremotool bereits mit Vertragsschluss, einen Eigentumsvorbehalt nach den im jeweiligen Empfängerland geltenden gesetzlichen Bestimmungen eintragen oder vormerken zu lassen und alle hierfür erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

8.3 Versicherung und ordnungsgemässe Behandlung der Vorbehaltsware

Der Kunde bzw. Wiederverkäufer wird die Vorbehaltsware auf eigene Kosten und während der gesamten Dauer des Eigentumsvorbehalts zugunsten von Gremotool mindestens gegen folgende Risiken zum Neuwert versichern und instandhalten:

- Diebstahl
- Bruch
- Feuer
- Wasser

sonstige typischerweise drohende Risiken

Der Kunde hat zudem alle Massnahmen zu ergreifen, damit das Eigentumsrecht von Gremotool weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

Erforderliche Wartungs- oder Inspektionsarbeiten sind rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen.

8.4 Zahlungsverzug / Herausgaberecht

Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist Gremotool berechtigt,

- die Rückgabe der Vorbehaltswaren zu verlangen.

Die Rücknahme der Vorbehaltsware stellt für sich genommen keinen Vertragsrücktritt dar, sofern Gremotool den Rücktritt nicht ausdrücklich schriftlich erklärt.

Eine Pfändung der Vorbehaltsware durch Gremotool gilt hingegen stets als Rücktritt vom Vertrag.

Nach Rücknahme ist Gremotool berechtigt, die Vertragswaren zu verwerten.

Der Verwertungserlös wird auf die offenen Forderungen des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten angerechnet.



8.5 Wahrung des Marken- und Unternehmensrufs

Der Wiederverkäufer hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Werbe- und Vertriebsaktivitäten der über Jahre aufgebaute gute Ruf von Gremotool und den Vertragswaren nicht beeinträchtigt oder beschädigt wird.

Verstösst der Wiederverkäufer gegen diese Pflicht und beseitigt den Verstoß auch nach Abmahnung und Frist von zehn (10) Werktagen nicht, ist Gremotool berechtigt, die Liefer- und Geschäftsbeziehung fristlos zu kündigen.

8.6 Kündigung aus wichtigem Grund

Unabhängig von den vorstehenden Regelungen bleibt das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Wiederverkäufer trotz Abmahnung und angemessener Fristsetzung wiederholt wesentliche Vertragspflichten verletzt, insbesondere seine Zahlungspflichten oder seine Schutz-, Aufklärungs- oder Kooperationspflichten.

9 MÄNGELRÜGE/ MÄNGELGEWÄHRLEISTUNG

Der Kunde oder Wiederverkäufer hat die Vertragswaren nach Lieferung zu prüfen. Offene Mängel sind innerhalb von 60 Tagen nach Ablieferung, versteckte Mängel innerhalb von 60 Tagen nach deren Entdeckung, schriftlich zu rügen. Diese gesetzliche Frist gemäss Schweizer Obligationenrecht ist zwingend und kann vertraglich nicht verkürzt werden. Erfolgt die Mängelrüge nicht fristgerecht, gilt die Ware als genehmigt.

Die Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen und/oder vertraglichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäss nachgekommen ist.

Soweit die gelieferte Ware einen nicht unerheblichen Mangel aufweist und dieser rechtzeitig gerügt wurde, kann der Kunde oder Wiederverkäufer als Nacherfüllung von Gremotool entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache verlangen. Bei der Mangelbeseitigung trägt Gremotool die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sofern sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort verbracht wurde.

Sofern die Nacherfüllung fehlschlägt, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Die Haftung für unerhebliche Mängel ist ausgeschlossen, soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.



10 BESCHRÄNKUNGEN DER GEWÄHRLEISTUNG

Gremotool hält bei der Herstellung der Vertragswaren alle im Herkunftsland (Schweiz) anwendbaren zwingenden gesetzlichen Vorschriften sowie die relevanten Sicherheit-, Unfallverhütung- und technischen Normen ein. Die Lieferung erfolgt Ex Works (Incoterms 2020).

Soweit die Vertragswaren vom Kunden oder Wiederverkäufer für das Inverkehrbringen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bestimmt sind und dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, stellt Gremotool sicher, dass die Vertragswaren dem für den Bestimmungsmarkt anwendbaren Maschinenrecht entsprechen.

Dies umfasst insbesondere:

- bis zum 19. Januar 2027 die Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG,
- ab dem 20. Januar 2027 die Anforderungen der Verordnung (EU) 2023/1230 über Maschinen.

Erforderliche Konformitätsverfahren, CE-Kennzeichnungen oder EU-Konformitätserklärungen werden ausschliesslich im Rahmen des vereinbarten Bestimmungsmarktes bereitgestellt.

Weist der Kunde oder Wiederverkäufer Gremotool zum Zeitpunkt der Bestellung ausdrücklich auf zusätzliche gesetzliche oder technische Anforderungen in bestimmten Bestimmungsländern hin und bestätigt Gremotool deren Einhaltung schriftlich, nimmt Gremotool gegen entsprechenden Mehrpreis notwendige Modifikationen an den Vertragswaren vor.

Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, ist der Kunde oder Wiederverkäufer allein dafür verantwortlich, dass die Vertragswaren sämtlichen anwendbaren rechtlichen und technischen Anforderungen in jenen Ländern entsprechen, in denen die Vertragswaren eingesetzt oder weitergeliefert werden.

Vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Schweizer Obligationenrecht übernimmt Gremotool keine darüberhinausgehenden vertraglichen Garantien.

Insbesondere wird – soweit gesetzlich zulässig und nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart – keine Gewähr für eine bestimmte kommerzielle oder technische Eignung der Vertragswaren übernommen.



11 HAFTUNG/HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

11.1 Freistellung bei internationalem Vertrieb

Der Kunde stellt Gremotool von Ansprüchen Dritter frei, die aus dem internationalen Vertrieb der Vertragswaren durch den Kunden entstehen, soweit diese nicht auf

- (i) einer von Gremotool übernommenen Garantie,
- (ii) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch Gremotool oder
- (iii) zwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen beruhen. Zwingende Haftungen nach Produkthaftungsgesetz (PrHG) bleiben unberührt.

11.2 Grundsatz der Haftung

Bei vertraglicher oder ausservertraglicher Haftung leistet Gremotool Schadenersatz nach Massgabe der folgenden Bestimmungen. Eine Haftungsbeschränkung für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (Art. 100 Abs. 1 OR).

11.3 Haftungscap bei leichter Fahrlässigkeit (B2B)

Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von Gremotool pro Schadensereignis auf 30 % des Netto-Fakturenwertes der betroffenen Lieferung/Leistung begrenzt; Vermögensschäden (insbesondere Produktionsstillstand, Datenverlust, Mehraufwand) sind dabei auf 10 % des Netto-Fakturenwertes beschränkt. Diese Begrenzungen gelten nicht, soweit zwingendes Recht eine weitergehende Haftung vorsieht (insb. Personenschäden/PrHG).

11.4 Versicherung

Soweit für einen gedeckelten Schaden Versicherungsschutz besteht, haftet Gremotool mindestens im Umfang der gemässen Police bestehenden Deckungsbetrags; zwingende Haftungstatbestände (z. B. Personenschäden, PrHG) bestehen unabhängig vom Bestehen oder der Auszahlung einer Versicherung.

11.5 Ausschluss bestimmter Schäden (B2B)

Gremotool haftet nicht für indirekte Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, Ersparnisse, Nutzungsausfall, Ansprüche Dritter, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz/grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit, arglistigem Verschweigen oder einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

11.6 Aufklärungspflichten / Produktsicherheit

Haftungsausschlüsse für fahrlässig unterlassene Hinweise über negative Produkteigenschaften gelten nicht, soweit dadurch ein Sachmangel im Rechtssinn begründet wird oder zwingendes Produktsicherheits-/Produkthaftungsrecht eingreift (PrHG/PrSG/MaschV).

11.7 Unabdingbare Rechte

Von den vorstehenden Haftungsbegrenzungen nicht erfasst sind Ansprüche wegen Vorsatz/grober Fahrlässigkeit (Art. 100 OR), Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Produkthaftungspflicht (PrHG) sowie arglistiges Verschweigen. Mitverschulden des Kunden bleibt anrechenbar.



12 WEITERE HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

12.1 Allgemeiner Haftungsausschluss (B2B)

Soweit sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden oder Wiederverkäufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, auf einer wesentlichen Vertragspflicht oder aufzwingenden gesetzlichen Haftungstatbeständen beruht.

12.2 Indirekte Schäden / Vermögensschäden

Gremotool haftet nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Schäden ausserhalb des Liefergegenstands, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Personenschäden, Produkthaftpflicht oder der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

12.3 Produkthaftpflicht / Maschinenverordnung

Die Regelung nach Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG) oder der Maschinenverordnung (MaschV). Die zwingende Haftung nach PrHG bleibt unberührt; ein vertraglicher Ausschluss oder eine Begrenzung gegenüber Geschädigten ist nicht zulässig.

Ein interner Regress des Kunden gegenüber Gremotool wegen Sachschäden kann – soweit gesetzlich erlaubt – auf die Höhe der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung von Gremotool begrenzt werden.

12.4 Unmöglichkeit / anfängliches Unvermögen

Die Regelung nach Abs. 1 gilt ebenfalls nicht bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

12.5 Haftung von Mitarbeitenden

Soweit die Haftung von Gremotool ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies – im rechtlich zulässigen Rahmen – auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfspersonen.

12.6 Pflichtversicherung des Wiederverkäufers

Der Wiederverkäufer verpflichtet sich, während der gesamten Geschäftsbeziehung eine Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe zu unterhalten, welche alle Schäden abdeckt, die im Zusammenhang mit Vertrieb, internationalem Handel oder Bewerbung der Vertragswaren entstehen können. Der Bestandsnachweis ist Gremotool auf Verlangen schriftlich vorzulegen.



13 GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, ANZUWENDENDEN RECHT, BEZIEHUNG ZWISCHEN DEN PARTEIEN

13.1 Anwendbares Recht

Ergänzend zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ausschliesslich materiellen Schweizer Rechtes, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

13.2 Gerichtsstand (B2B)

Soweit der Kunde oder Wiederverkäufer eine juristische Person oder kaufmännisch tätige Unternehmung ist, sind für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die ordentlichen Gerichte des Kantons St. Gallen (Schweiz) ausschliesslich zuständig.

Gremotool ist jedoch berechtigt, den Kunden oder Wiederverkäufer auch an dessen Sitz oder an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu belangen.

13.3 Erfüllungsort

Soweit sich aus einer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Gremotool.

13.4 Schriftform

Alle Vereinbarungen zwischen Kunde bzw. Wiederverkäufer und Gremotool, die in Ausführung der jeweiligen Bestellung oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen getroffen werden, bedürfen der Schriftform.

Die Schriftform gilt als gewahrt, wenn die Erklärung per E-Mail, elektronisch signiert oder über ein nachweisbares elektronisches Kommunikationssystem übermittelt wird.

13.5 Verhältnis der Parteien

Gremotool und der Kunde bzw. Wiederverkäufer sind unabhängige Vertragsparteien.

Die Zusammenarbeit aufgrund des jeweiligen Bestell- oder Rahmenvertrags begründet weder ein Arbeitsverhältnis noch eine Agentur, ein Joint Venture, eine gesellschaftsrechtliche Verbindung oder eine treuhänderische Beziehung zwischen den Parteien.

Keine Partei ist befugt, im Namen oder auf Rechnung der anderen Partei zu handeln oder Verpflichtungen einzugehen. Eine Vertretungsbefugnis wird weder ausdrücklich noch stillschweigend eingeräumt.

Dienstleister weitergegeben, die für die Vertragsabwicklung erforderlich sind, und nur in dem Umfang, wie es für die Vertragserfüllung notwendig ist.

Der Kunde bzw. Wiederverkäufer hat jederzeit die gesetzlichen Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie – soweit gesetzlich vorgesehen – auf Einschränkung der Verarbeitung. Übermittlungen ins Ausland erfolgen nur, sofern ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

14 DATENSCHUTZ

Der Kunde bzw. Wiederverkäufer ist damit einverstanden, dass Gremotool die von ihm im Rahmen der Bestellung bereitgestellten personenbezogenen Daten zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses verarbeitet. Dies umfasst insbesondere die Nutzung der Daten für Auftragsbearbeitung, Lieferung, Rechnungsstellung, Kommunikation sowie Service- und Supportleistungen.

Gremotool verarbeitet personenbezogene Daten ausschliesslich im Einklang mit dem anwendbaren schweizerischen Datenschutzrecht, insbesondere dem revidierten Bundesgesetz über den Datenschutz (revDSG). Die Daten werden nur an solche internen Stellen oder externen

15 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des durch sie ergänzten Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, bleibt der Vertrag im Übrigen unverändert wirksam.

An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen tritt das dispositive schweizerische Recht. Eine geltungserhaltende Reduktion findet nicht statt.

Gremotool GmbH
9200 Gossau, 01. Januar 2026

Geschäftsleitung der Gremotool GmbH